

DIENSTANWEISUNG
Dienstanweisung für die Vergabe von Beschaffungen und Leistungen
ENTWURF

DA Vergabe der Gemeinde Nordheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat in öffentlicher Sitzung am 20.11.2020 beschlossen, die Dienstanweisung für die Vergabe von Beschaffung und Leistungen bezüglich der Wertgrenzen in § 2 zu ändern. Ab sofort gelten folgende Wertgrenzen:

a) Bei Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A bis 1.000.000 Euro,
- Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A bis 100.000 Euro,
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A bis 5.000 Euro.

Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder nach Kündigung eines Vertrages entsprechend § 8 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden.

b) Bei Lieferungen und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214.000 Euro,
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100.000 Euro,
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10.000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

In Kraft treten der Dienstanweisung:

Diese Dienstanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Nordheim, 23.11.2020

Schick,
Bürgermeister